

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1962	Nummer 27
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	22. 2. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsgebühren; hier: Gebühren für Genehmigungen, Befreiungen, Erlaubnisse, allgemeine Zu- lassungen und ähnliche Entscheidungen nach den Bestimmungen der Ersten Strahlenschutzverordnung	446
21632	14. 2. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendfürsorge; hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Schutzaufsicht und Jugendgerichtshilfe . . .	446
632	20. 2. 1962	RdErl. d. Finanzministers Behandlung von Kleinbeträgen nach § 68 Abs. 2 der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB)	447

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Innenminister		
20. 2. 1962	Bek. — Einziehung von Tetanus-Seren	447
20. 2. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Benediktinerabtei Königsmünster Meschede (Westf.)	448
Finanzminister		
21. 2. 1962	RdErl. — Anwendung der Verordnung über Reisebeihilfen für Familienheimfahrten vom 15. Februar 1962 (GV. NW. S. 00)	448
Notizen		
20. 2. 1962	Erweiterung des Exequaturs des Wahlkonsuls des Libanon in Düsseldorf, Herrn Adel Ardani	448
22. 2. 1962	Erteilung des Exequaturs an den Mexikanischen Wahlkonsul, Herrn Eberhard Kemper	448
Hinweis		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 22. 2. 1962	448

I.

2011

**Verwaltungsgebühren;
hier: Gebühren für Genehmigungen, Befreiungen,
Erlaubnisse, allgemeine Zulassungen und ähn-
lich Entscheidungen nach den Bestimmungen
der Ersten Strahlenschutzverordnung.**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers III A 5 — 8950:8022.8 (III Nr. 12'62) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr IV.B 2 — 24—012 — vom 22. 2. 1962

In der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) ist unter Tarif-Nr. 49 — Radioaktive Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen — für Amtshandlungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach §§ 11 und 12 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), die auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden, ein Gebührenrahmen von 5,— DM bis 1000,— DM festgesetzt.

Um ein einheitliches Vorgehen bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der oben erwähnten Art auf Grund der **Ersten Strahlenschutzverordnung** vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) — 1. SSV0 — sicherzustellen, ist der Gebührenrahmen nach folgenden Richtlinien unter Beachtung des § 8 der Verwaltungsgebührenordnung auszufüllen:

1. Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 3 Abs. 1 1. SSV0

1.1 Umschlossene radioaktive Stoffe

Gebühren- stufe	Genehmigte Aktivität			Gebühr
1		bis	0,1 Curie	5— 20 DM
2	von	0,1 bis	10 Curie	20— 50 DM
3	von	10 bis	100 Curie	50— 100 DM
4	von	100 bis	1000 Curie	100— 200 DM
5	von	1000 bis	10000 Curie	200— 300 DM
6		mehr als	10000 Curie	300—1000 DM

1.2 Offene radioaktive Stoffe

Die Eingruppierung in die Gebührenstufe richtet sich nach der Größe X, die aus der Beziehung

$$X = \frac{F1}{0,1} + \frac{F2}{1} + \frac{F3}{10} + \frac{F4}{100}$$

ermittelt wird.

Es bedeuten

F1, F2, F3 und F4 die genehmigten Aktivitäten (in Mikrocurie) der offenen radioaktiven Stoffe, deren Freigrenze (Anlage I der Ersten Strahlenschutzverordnung) im zugehörigen Nenner steht.

Gebühren- stufe	X-Wert	Gebühr
1	$X \leq 10^1$	5— 20 DM
2	$10^1 < X \leq 10^2$	20— 50 DM
3	$10^2 < X \leq 10^3$	50— 100 DM
4	$10^3 < X \leq 10^4$	100— 200 DM
5	$10^4 < X \leq 10^5$	200— 300 DM
6	$X > 10^5$	300—1000 DM

Bei gleichzeitiger Genehmigung des Umganges mit umschlossenen **und** offenen radioaktiven Stoffen ist die Gebührenstufe maßgebend, die die höchste Gebühr ergibt.

2. Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß § 4 Abs. 1 1. SSV0:

Gebühren- stufe	Genehmigte Aktivität			Gebühr
1		bis	0,1 Curie	5— 10 DM
2	von	0,1 bis	10 Curie	10— 30 DM
3	von	10 bis	100 Curie	30— 50 DM
4	von	100 bis	1000 Curie	50—100 DM
5	von	1000 bis	10000 Curie	100—200 DM
6		mehr als	10000 Curie	200—500 DM

Bei Genehmigungen zur **einmaligen** Beförderung radioaktiver Stoffe ist die Hälfte dieser Gebühren in Ansatz zu bringen, jedoch mindestens eine Gebühr von 5,— DM.

3. Befreiung nach § 13 Abs. 3	1. SSV0	5,— bis 20,— DM
4. Befreiung nach § 18 Satz 2		5,— bis 20,— DM
5. Ausnahmegewilligung nach § 22 Abs. 3 Satz 2		5,— bis 100,— DM
6. Ausnahmegewilligung nach § 22 Abs. 4 Satz 2		5,— bis 20,— DM
7. Ausnahmegewilligung nach § 25 Abs. 7		5,— bis 50,— DM
8. Ausnahmegewilligung nach § 27 Abs. 2 Satz 2		5,— bis 50,— DM
9. Ausnahmegewilligung nach § 34 Abs. 3 Satz 2		5,— bis 100,— DM
10. Befreiung nach § 35 Abs. 3		5,— bis 50,— DM
11. Befreiung nach § 36 Abs. 4 Satz 1		5,— bis 100,— DM
12. Ausnahmegewilligung nach § 46 Abs. 3		5,— bis 100,— DM
13. Ausnahmegewilligung nach § 49 Abs. 2 und § 50 Satz 2		5,— bis 50,— DM

Wegen der Gebührenbefreiung wird auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), auf §§ 2 und 3 der Verwaltungsgebührenordnung und auf den für den Bereich der Gewerbeaufsicht ergangenen RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 12. 2. 1962 (MBL. NW. S. 418 SMBl. NW. 2011) hingewiesen.

Der gem. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 29. 9. 1961 (SMBl. NW. 2011) wird aufgehoben.

Dieser gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter.

— MBL. NW. 1962 S. 446.

21632

**Jugendfürsorge:
hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüs-
sen des Landes zur Förderung von Maßnahmen
der offenen Jugendfürsorge einschließlich der
Schutzaufsicht und Jugendgerichtshilfe**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 2. 1962 — IV B 2 — 6251

Mein RdErl. v. 16. 2. 1961 (SMBl. NW. 21632) wird wie folgt geändert:

Abschnitt III Ziffer 3.5 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuß beträgt bis zu 50 % der gewährten Bruttovergütung, jedoch nicht mehr als 5 500,— DM

jährlich je Fachkraft unter der Voraussetzung, daß eine Vergütung nach den Tätigkeitsmerkmalen des BAT oder — bei freien Verbänden der Jugendwohlfahrtspflege — eine Vergütung nach einer Tarifstelle des Verbandstarifs, die den Tätigkeitsmerkmalen des BAT entspricht, tatsächlich gezahlt wird. Bei Fachkräften, die nicht volle 12 Monate tätig sind, wird der Zuschuß anteilmäßig gekürzt."

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter
— Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Jugendämter —,
kreisangehörigen Städte, Ämter und
Gemeinden mit eigenem Jugendamt;

nachrichtlich:

an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
im Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 446.

632

Behandlung von Kleinbeträgen nach § 68 Abs. 2 der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB)

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 2. 1962 —
I B 2 Tgb.Nr. 874/62

In Ergänzung des Abschnitts II meines Bezugserslasses wird nachfolgend eine vom Herrn Bundesminister der Finanzen für den Bereich der Bundesverwaltung herausgegebene Anweisung zu § 68 Abs. 2 RWB — Neufassung der Anlage 4 (§ 68 Abs. 2 RWB) — mit der Bitte um Kenntnisnahme veröffentlicht.

Bezug: Mein RdErl. v. 18. 8. 1959 (SMBl. NW. 632)

„Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — A 01000 — 1/62

Bonn, den 6. Februar 1962

An die obersten Bundesbehörden;

nachrichtlich:

An die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren)
der Länder.

Betr.: Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr zwischen Bundesbehörden und Behörden der Länder sowie Gemeinden (Gemeindeverbände).

Anl.: 1

Zwischen dem Bund und den Ländern ist Einvernehmen erzielt worden, daß im Zahlungsverkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden die Einschränkung des Abs. 2 Satz 1 der Anlage 4 zu den RWB entfällt (Zahlungen auf Grund allgemeiner Tarife oder besonderer gesetzlicher Vorschriften und im Verkehr mit werbenden Betrieben), soweit es sich nicht um Zahlungen im Verkehr mit Behörden (Einrichtungen) der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn handelt. In der Anlage übersende ich eine Neufassung der Anlage 4 zu den RWB betr. Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände). Ich bitte, ab sofort danach zu verfahren.

Das in der Neufassung der Anlage 4 zu den RWB vorgesehene Verfahren ist künftig auch im Zahlungsverkehr zwischen Bundesbehörden und Bundesbetrieben nach § 15 RHO oder betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen einer Bundesbehörde anzuwenden, soweit nicht Behörden (Einrichtungen) der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn beteiligt sind. § 58 Abs. 3 RWB und Nr. 19 Abs. 2 meines Erlasses vom 8. 4. 1953 — II A/1 — A 0100 — 5/53 — (MinBlFin S. 317)

H 1000

sind insoweit künftig nicht mehr anzuwenden.

Zusatz für die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder:

Die Neufassung der Anlage 4 zu den RWB habe ich mit obigem Schreiben den obersten Bundesbehörden bekannt-

gegeben. Ich wäre dankbar, wenn Sie die Behörden der Länder anweisen würden, entsprechend zu verfahren. Auf Ihre zustimmende Stellungnahme wird Bezug genommen.

Im Auftrag

Korff

Anlage

zum Rundschreiben vom 6. Februar
1962 — II A/1 — A 0100 — 1/62

Anlage 4

(§ 86 Abs. 2 RWB)

Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge im Verkehr mit Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

Auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen haben sich die Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder damit einverstanden erklärt, daß im Verkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden sowie im Verkehr der Landesbehörden verschiedener Länder untereinander auf die Einziehung und Auszahlung von Beträgen von nicht mehr als 3 DM verzichtet wird, soweit es sich nicht um Zahlungen im Verkehr mit Behörden der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn handelt. Der Bundesminister der Finanzen hat die Bundesbehörden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß der allgemeine Verzicht auf die Einziehung und Auszahlung kleiner Beträge die Befugnis einer Bundes- oder Landesbehörde nicht ausschließt, in Einzelfällen die Zahlung eines Betrages von nicht mehr als 3 DM ausnahmsweise zu verlangen, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist (z. B. bei Anerkennungsgebühren, laufend wiederkehrenden Zahlungen).

Der Bundesminister der Finanzen hat die Länder gebeten, die Gemeinden (Gemeindeverbände) zu gleichem Vorgehen anzuregen. Bei einem unmittelbaren Verkehr zwischen Bundesbehörden und Behörden der Gemeinden (Gemeindeverbände) hat die zuständige Bundesbehörde das Einverständnis der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) einzuholen und nach gleichen Grundsätzen zu verfahren."

Zur Erläuterung darf ich noch auf folgendes hinweisen:

Bei Herausgabe der einschlägigen Bestimmungen für Nordrhein-Westfalen (s. Bezugserslaß) hatte ich im Interesse der Geschäftsvereinfachung bewußt darauf verzichtet, die Nichtberechnung von Kleinbeträgen von der Gewährleistung der Gegenseitigkeit abhängig zu machen. Die vorstehende Bundesregelung läßt die bisher für Nordrhein-Westfalen geltende Handhabung nach § 68 Abs. 2 RWB unberührt. Sie stellt lediglich nachträglich die wünschenswerte Gegenseitigkeit her.

Im Auftrage
Braunöhler

— MBl. NW. 1962 S. 447.

II.

Innenminister

Einziehung von Tetanus-Seren

Bek. d. Innenministers v. 20. 2. 1962 — VI A 4 — 62.01.13

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben vom 5. Februar 1962 — VI i — 18 i 02 07 — mitgeteilt, daß folgende Tetanus-Seren wegen Abschwächung in ihrem Wert um mehr als 10 % zum Einzug bestimmt worden sind:

Die Tetanus-Seren

- mit den Kontrollnummern

84	(vierundachtzig)
85	(fünfundachtzig)
92	(zweiundneunzig)

 aus der Asid-Institut GmbH., München;

- 2. mit der Kontrollnummer
593 (fünfhundertdreiundneunzig)
aus dem Bakteriologischen Institut
Dr. Rentschler & Co., Warthausen;
 - 3. mit den Kontrollnummern
6942 (sechstausendneunhundertzweihund-
vierzig)
6958 (sechstausendneunhundertachtund-
fünfzig)
6968 (sechstausendneunhundertachtund-
sechzig)
- aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn.
— MBl. NW. 1962 S. 447.

**Öffentliche Sammlung
Benediktinerabtei Königsmünster
Meschede i/Westf.**

Bek. d. Innenministers v. 20. 2. 1962 — I C 3:24 — 13.94
Der Benediktinerabtei Königsmünster in Meschede i/W. habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 5. bis 31. 10. 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.
Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:
a) Versendung von Spendenbriefen,
b) Verkauf von Bausteinen zu 1,— DM, 5,— DM und 10,— DM an nahestehende Personen, an Förderer und Freunde des Vorhabens.
Der Reinertrag der Sammlung ist für den Bau einer Völkerfriedenskirche in Meschede bestimmt.
— MBl. NW. 1962 S. 448.

Finanzminister

Anwendung der Verordnung über Reisebeihilfen für Familienheimfahrten vom 15. Februar 1962 (GV. NW. S. 94)
RdErl. d. Finanzministers v. 21. 2. 1962 — B 2725 — 3859:IV:61

I. Abgeordnete verheiratete Beamte erhielten bisher im Rahmen der Nr. 13 der Abordnungsbestimmungen nach dreimonatiger Abordnung eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt in je drei weiteren Monaten (Dreimonatszeitraum). Nach der Nr. 13 der Abordnungsbestimmungen in der Neufassung vom 15. Februar 1962 erhalten sie eine Reisebeihilfe bereits nach zweimonatiger Abordnung in je zwei weiteren Monaten (Zweimonatszeitraum). Bei der Überleitung vom bisherigen Dreimonatszeitraum auf den Zweimonatszeitraum ist wie folgt zu verfahren:

Sind am 1. Januar 1962 von dem Dreimonatszeitraum oder seit der Abordnung zwei Monate und mehr verstrichen, so beginnt der Zweimonatszeitraum am 1. Januar 1962. Sind die zwei Monate erst zu einem späteren Zeitpunkt verstrichen, so beginnt der Zweimonatszeitraum mit diesem späteren Zeitpunkt.
Hat ein Beamter nach Inkrafttreten der Verordnung bei einer bis zum angetretenen Familienheimfahrt die 1. Wagenklasse benutzt, sind ihm diese Kosten zu erstatten, sofern er nach Nr. 13 Abs. 3 der bisherigen Fassung dazu berechtigt war.

II. Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:
Nr. 5 des Erlasses vom 28. 1. 1947 — II C — 7 5053 47 — n. v.
Nr. 4 des Erlasses vom 30. 11. 1949 (SMBl. NW. 203207) Erlaß vom 19. 1. 1953 — B 2705 — 14973:IV — n. v. Abschnitt B des Erlasses vom 31. 1. 1953 (SMBl. NW. 203207)
Erlaß vom 21. 12. 1955 — B 2725 — 5466:IV:55 — n. v. Erlaß vom 9. 1. 1956 — B 2725 — 8177:IV:55 — n. v. Erlaß vom 3. 1. 1959 (SMBl. NW. 203205).
Im Einvernehmen mit dem Innenminister.
— MBl. NW. 1962 S. 448.

Notizen

Erweiterung des Exequators des Wahlkonsuls des Libanon in Düsseldorf, Herr Adel Ardati
Düsseldorf, den 20. Februar 1962
I 5 — 432 a — 1/62

Die Bundesregierung hat das dem Wahlkonsul des Libanon in Düsseldorf, Herrn Adel Ardati, am 19. März 1959 erteilte Exequatur am 30. Januar 1962 erweitert.
Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats Düsseldorf umfaßt nunmehr das Land Nordrhein-Westfalen.
— MBl. NW. 1962 S. 448.

Erteilung des Exequators an den Mexikanischen Wahlkonsul, Herr Eberhard Kemper
Düsseldorf, den 22. Februar 1962
I 5 — 434 — 2/61

Die Bundesregierung hat dem zum Mexikanischen Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Eberhard Kemper am 1. Februar 1962 das Exequatur erteilt.
Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn und des Regierungsbezirks Aachen.
— MBl. NW. 1962 S. 448.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 22. 2. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
1110	13. 2. 1962	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	81

— MBl. NW. 1962 S. 448.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.